

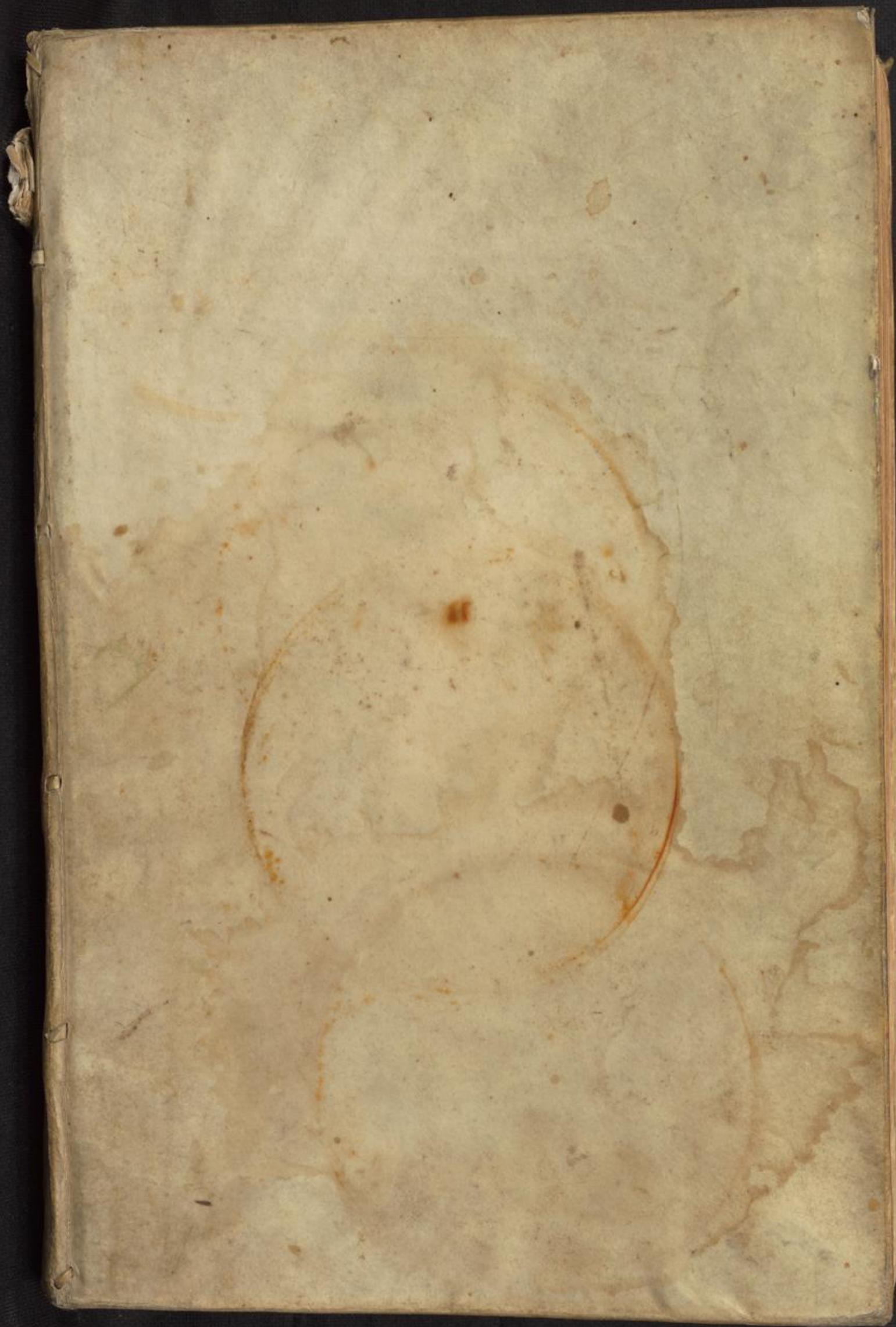
# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Einer loblichen Statt Basel erneuert- und verbesserte  
Ordnung, welcher Gestalt dero obrigkeitliche Hoch-Wäld  
und andere Waldungen auff Ihr Gn. Landschafft künfftigs  
vor schädlicher Schweinung und ...**

**[Basel], 1697**

[urn:nbn:de:bsz:31-142697](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142697)



72 B 169

abt.  
na

Einer Loblichen Statt Basel  
Erneuert vnd verbesserte  
Ordnung:

Welcher gestalt dero Obrigkeitliche Hoch-Wald  
vnd andere Waldungen auff Ihr Gn. Landschaft  
künfftig vor schädlicher Schwemmung und Abgang  
geschirmet; Hergegen zu nutzlicher auffnung  
gebracht vnd dabey erhalten  
werden sollen.



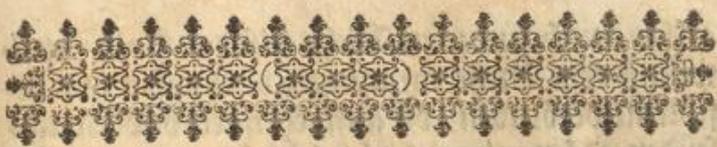
Getruckt bey Jacob Beresche / Anno 1697.

230.

2 an 72 B 169



z



**N**achdem unsere Gnädige Herren und Oberen / der Herr Bürgermeister und die Räte der Stadt Basel / mit besonderem Mißfallen von ungeraumer Zeit / bevorab ererst bey wenig Jahren hero verspüren müssen / welcher gestalten in denen Hochwäldern in Ihr Gnaden Landschaft eben undaurlich verfahren / und selbige beydes an Bau- und Brennholz gar unverantwortlich geschweint worden seyen; So haben dieselbe tragenden Hohen Obrigkeitlichen Ampts-halben / deñnen eingerissenen Mißbräuchen / wie auch sothanen / von vortheilhafftigen Persohnen eigenthätig verübten Holzschweinen in Zelten zu steuren / eine ohn-umbgängliche Nothdurfft erachtet / zu solchem ende folgende Ordnung auffgesetzt / und darob alles eysrigen Ernstes zu halten befohlen:

Erstlichen / sollen fürterhin in Ihr Gnaden Hochwäldern alle / so wohl außgeholtte / als auch new-angegriffene Häw / Jährlichen omb Fassnacht einem jeden bey Straff zehen pfunden verbannt / und zugleich vor dem Kind-Weid-acker /

ackher / auch anderem Viehe bis der Holz- auff-  
 wachß dem Viehe entgangen / beschlossen vnd be-  
 schirmt verbleiben / die auffgehenden vnderwach-  
 senden Häw aber gleichfalls bey angedingter  
 Straff der zehen Pfunden / mit Axten / Beuel-  
 len / noch Bertlen keines wegs besucht / auch ins-  
 gemein (auffert was von außgezeichneten Ga-  
 aben beschicket) in denselben weder Schlitt- Ku-  
 chen / Wagner / noch Kohlholz gegraben / noch  
 sonst einiger grosse oder kleine Stammen ei-  
 gens willens umbgeholt werden / dabeneben / so  
 viel die Jährlich vmb Herbstzeit außtheilende  
 Brennholz- Gaaben betrifft / die jeweilige Her-  
 ren Schultheissen vnd Obervögt allwegen vor  
 allen dingen von den Gemeinden vmburlaubnuß  
 ersucht werden / vnd den Hardvögten / Meyeren/  
 Vndervögten / Amptspflegeren vnd Geschwo-  
 renen die eygenthätige bewilligung bey ebenmä-  
 ßiger Straff der zehen pfunden allenglichen ver-  
 botten seyn.

Zum Anderen sollen alle Hochwäld / man  
 fahre gleich in denselben zu Beyd oder nicht / vor  
 allem schädlichen angriff vnd schweining / es  
 geschehe von Harkeren / Küßeren / Kübleren/  
 Schindleren / Rebsteckenmacheren / Kohleren/  
 Schmiedten / Wagneren / Mistelbrecheren ; oder  
 anderen /c. zu ewigen zeiten bey zwanzig pfun-  
 den Straff / verbannet seyn / vnd ob zwar mit  
 zuvorn

283

zuvoorn außgebrachter hoch Oberkeitlicher bewil-  
ligung vnd vorwissen der Herren Schultheissen  
vnd Obervögten jemanden gegen gebührender  
Stamlösin ein Sag, Lattenbaum / oder Ka-  
fenholz an ohnschädlichen Orten gezeitet / oder  
etwann an groben Thannen- vnd Fächten / die  
Nest zu Hagstücken / oder anderem abzuschrotten /  
zugelassen wurde / dannoch einiges dergleichen /  
noch ander Holz bey nassem Dolder / oder son-  
sten zu Regenszeit nicht bestiegen / weniger zwis-  
schen dem Frühling vnd Herbst / wann das Holz  
im Safft ist / beschrohten / sonderen solches bis  
zu trockenem wetter vnd rechter zeit verspahret /  
vnd zwaren auch alsdann niemahls über hal-  
ben Stammenshöhe behawen / zur Prob aber  
(wie von den Kübleren bishero beschehen) hin-  
füro durch auß kein Holz angehauen / noch verles-  
set werden / alles bey Pön zehen pfunden Geldts /  
vnd nach befinden des Verbrechens auch bey  
ernstlicher Leibs-straaff.

Drittens / sollen die Ziegler sich hinfort der  
Windfahls-dölderen / vnd gemeiner Affterschlä-  
gen / auch anderen rauchen oder abgehndigen  
Holzes behelffen / vnd zumahlen auch omb die-  
ses jederweilen bey den Herren Schultheissen  
vnd Obervögten die Bewilligung außbitten /  
alle andere Landleuth aber / welche mit solcher  
Bewilligung vnd dehren hierzu bestellten Vn-  
A 3 der

270  
274.  
der Ambtleuthen vnd Holzbahnwarthen / bes-  
schener ohnschädlicher vorsetzung in Hoch-  
wälden vnd Häwen / Holzfällen / selbiges / so  
nahe als immer möglich / auff dem Boden ab-  
hauen / vnd nicht / wie biß anhero zu höchstem  
abbruch der Hoch-wälden / ganz ohnverant-  
wortlicher weise beschehen / Stümpff von drey/  
vier oder mehr werckschuben hoch machen vnd  
stehen lassen / auch die Afterschlag vnd ander  
abgehdiges Holz keines wegs nach ihrem be-  
lieben zuverhandlen befügt seyn / sonderen / wann  
diejenige / welchen Bauholz zu fällen bewilligt  
get vnd gezeiget worden / eben jeniger Gemeind /  
in dero Bahn die Holzfallung beschehen / an-  
gehörig wären / die Afterschlag vnd ander ab-  
gehdiges Holz in abschlag ihrer Jahrs-Ga-  
ben zugleich wegnemen / vnd zu desto besserem  
auffwachs des jungen Holkes / auch auffnung  
gemeinen Weidgangs die Wäld- oder Häw da-  
von ohnverzuglich säubern / oder / da sie de-  
ren nicht bedörfftig / oder aber auß einer an-  
deren Gemeind wären / bey Straaff fünf-  
pfund / die Vnder-ampfleuth dessen berichten /  
damit solche armen Leuthen oder zu gemeinen  
Gaaben / alsdann außgetheilt werden kön-  
nen ; Es sollen auch die Vnderbeamte vnd  
Holzbahnwarthen / so das Holz zu zeigen ha-  
ben / keines wegs zugeben / daß die / denen  
solches

solches bewilliget / nach selbst eigenem gefallen  
 auflesen / in dem gegentheill sie Vnderbeambte  
 vnd bestellte Holtzbahnwarten allwegen bevor-  
 drist die von zeit zu zeit sich befindliche Wind-  
 fahl / so zu Sag- oder Bauhölzkeren tauglich seyn  
 werden / gegen gewöhnlicher verstantung zei-  
 gen vnd verabsolgen lassen ; Wann aber keine  
 dergleichen Windfahl mehr vorhanden / also  
 dann ererst in denen Hochwälden an einem ge-  
 wissen Orth mit zeigung des Holkes anfan-  
 gen / nach vnd nach / so weit es die beschaffen-  
 heit der Hochwälden erlenden mag / also fort-  
 fahren / vnd ein jeder mit deme / was ihme  
 zu fällen gezeiget wird / sich ersättigen / wie-  
 derigen fahls die fehlbare den Herren Schult-  
 heissen vnd Obervögten zu gebührender Bestraf-  
 ung jederweilen verzeiget werden / vnd damit  
 diß Orths allem Betrug vnd anderer bisanhe-  
 ro vielfaltig verübter vngedühr so viel immer  
 möglich vorgebogen werden möchte ; Als sol-  
 len hinfüro die jenige Vnderbeambte / welchen  
 die auffsicht über Vnserer Gnädigen Herren  
 vnd Oberen Hochwälde anvertrauet / mit eise-  
 nen Baselfstäben versehen seyn / vnd diese die  
 nach außgewürckter Hoch- Oberkeitlicher Bes-  
 willigung von zeit zu zeit zeigende Sag- vnd  
 Bauhölzker (welche bis anhero allein mit einge-  
 hauenen klaffen gezeichnet worden) vnden an  
 dem

dem Stumpff mit besagtem Baselftab bezelch-  
nen / damit die von bewilligt = vnd gezeigten  
Hölzeren gemachte Stumpff vor anderen / wel-  
che etwann sonst ohnerlaubt freoler weise ab-  
gehauen / jederweilen vnderscheiden / hiemit  
die fehlbahren omb so ehender entdecket / vnd  
mit gebührender Straaff angesehen werden  
mögen.

Viertens / sollen die Schmidt / Wagner /  
Kieffer vnd Kübler ihres Kohlen vnd Hand-  
werck-holzes halben ; So dann zu Diebstal die  
Becken / Birth / Metzger / Färber / Haffner / vnd  
Hutmacher / omb das / so sie über die gewohn-  
liche Jahrs Saaben (die sie gleichwohlen / wie  
andere Vnderthanen zugeniessen) an Holz be-  
dürfftig / Ingleichen andere daselbst herum-  
gesessene / so ihre Gewerb vnd Handlungen trei-  
ben / oder dehnen omb den Lohn arbeiten / wer  
die auch seyn möchten (angesehen sie ohne das  
in die zahl der Vnderthanen nicht gehören) ihres  
benöthigten Holzes wegen / sich anderer benach-  
barter Orten / aussert Vnserer Gnädigen Herren  
vnd Oberen Landschafft umbzusehen / gewiesen /  
oder / da ihnen je an rauchen Höhenen / an-  
orthen / da man mit Kärren vnd Wägen nicht  
wohl zufahren mag / als etwan im Fahrspur-  
ger Ambt / auff der Höhe des dartz Ecks  
rauch Eptinger Bahns / Im Waldenburger  
Ambt

Ambt auff dem Wald / hinder dem Walden-  
burger Schloßberg / vnd im Viechstler = Ambt hin-  
der alt Schauenbedig / oder nach befinden an  
anderen rauchen Orthen zu willfahren / wäre  
solches demnach / durch die Herren Schulthei-  
ßen vnd Obervögte vorderist an Vnsere Gnädig-  
ge Herren vnd Oberen gebracht / vnd auff de-  
ren bewilligung / alsdann durch sie von den  
Partheyen die schuldige Stamblösung (die ein  
jeder ohne vnderscheid / bey Straff fünf pfun-  
den / ohnweigerlich bezahlen / oder die Straff  
im Thurn abbüssen solle) bezogen / vnd in der  
gewöhnlichen Jahr = Rechnung ordentlich ver-  
rechnet werden.

Zum Fünfften / sollen bey Straff zwan-  
zig pfundt Gelts / keine / weder Fruchtbahre  
noch Unfruchtbahre Bäume / es seye in Hoch-  
wäldern / Häwen / Allmenten / Eigenthumbli-  
chen / noch Zins = Gütteren / so zu Hochwald  
worden / eigens Gewalts ombgehauen / viel-  
weniger von jemanden freventlich verderbt / in-  
gleichem weder Thannen / Fächten / Eichene/  
oder andere Bawhölzer zum Harzen angerüht/  
oder sonst beschädiget / weniger eigens Ge-  
walts ombgehauen / noch einiger Bindfahl  
ohne der Herren Schultheissen vnd Obervögten  
vorwissen angegriffen / oder verenderet / herum-  
ben besonders auff die Harzer geßiffene achtung  
gege-

B

gege-

gegeben / vnd dieselbe da sie in dergleichen Fre-  
 vel betretten / zur hafft gezogen / vnd der Hohen  
 Obrigkeit verzeigt werden ; Es sollen auch hin-  
 führo die jentge / so omb Bauholz anhalten/  
 wie nicht weniger die Zimmer vnd andere  
 Berckhleuth / die solches verarbeiten sollen / den  
 Herren Schultheissen vnd Obervögten bey ih-  
 ren Endten wie dick vnd lang die beghrte Höl-  
 zer seyn müssen / auch warzu selbige verbraucht  
 werden sollen / jederweilen getreulichen angeben/  
 benebens auch die Hochwäld / Hätw / Zins-  
 Güter / oder andere Dertter / an welchen das  
 benöthigte Bauholz beghret wird / allwegen  
 ordentlich benambsen ; Alsdann sie Herren  
 Schultheissen vnd Obervögten Unseren Gnädig-  
 gen Herren vnd Oberen solches alles in ihren  
 abgebenden Fördernissen ordentlich überschrei-  
 ben / vnd so oft Ihre Gnaden auff der Herren  
 Schultheissen vnd Obervögten Fürbitt schrei-  
 ben / jemanden einiges Holz zu fällen bewillig-  
 en / sie Herren Schultheissen vnd Obervögten/  
 solches jeweilen an ohnschädlichsten Drtthen in  
 beghrter dickhe vnd länge / keines wegs aber  
 ( wie bisanhero von frevelen vnd vorthell-  
 hafftigen Leuthen zu unserer Gnädigen Herren  
 vnd Oberen Hochwäldern höchstem Abbruch zum  
 öffteren beschehen) an statt beghrt vnd bewil-  
 ligt sechs paar rasen / etwann einen Sage-  
 baum /

baum / noch sonsten für zwey / drey / oder mehr  
 kleine Stuckh / ein einig grosses Stuckh zeigen  
 lassen / vnd von solchem / wie ingleichem von  
 den Windfählen die gebührende Stammlösung  
 beziehen / vnd in ihrer Jahr-Rechnung mit be-  
 nambsung der Persohnen / sambt dem eigentli-  
 chen Dato / wann / auch in welchen Hochwäl-  
 den / Häwen oder Zins-Güteren jedes Holz  
 abgefolt worden / alles ordentlich specificirt ein-  
 bringen ; Es sollen auch fürterhin keine Kä-  
 tenen / Allment / Aufbruch oder Einschlag er-  
 laube , weniger bey Vermeidung obbestimter  
 Straff eigens Gewalts gemacht , sonderen die  
 jehweilige Bewilligung vor allen dingen bey  
 der Hohen Obrigkeit gesucht vnd außgebätten  
 werden.

Vnd damit Sechstens die Hochwäld vnd  
 Häw nach vnd nach wiederumben in auffgang  
 gebracht werden / sollen hinfore die Geissen / als  
 dem jungen auffwachs höchstschädlich / abge-  
 schaffe vnd niemanden / als kundelich armen  
 Leuthen / die kein Kuh zu erhalten vermögen  
 vnd zwar jeder Haushaltung mehr nicht / als  
 eine geduldet werden ; über diß auff dehnen  
 mit Holz verwachsenen Zins , Güteren  
 (als welche hinkünfftigs wie andere Häw vnd  
 Hochwäld eingeschlagen / vnd zu rechter zeit wi-  
 derumben eröffnet werden sollen) so wenig / als  
 B 2 in

225  
In anderen Hochwäldern / ohne vorher außge-  
würckhte Obrigkeitliche Bewilligung weder  
Bau- noch Brennholz zu fällen / erlaubet son-  
deren hitemit gänglichen abgestriekt. Inglei-  
chem auch in das künsttliche einigen Mähen-  
baum zu fällen / allerdings verbotten seyn / wie-  
drigen sahls nicht nur die hierwieder handlen-  
de sondern auch die jenigen / dehen solche  
Mähenbäum gesetzet / zu gebührender Straff  
gezogen werden; über dieß alle vnd jede Ge-  
meinden jährlichen eine gewisse anzahl / vnd  
namblichen die stärkeren vierzehnen / die so et-  
was geringer zehen / vnd die geringsten Ge-  
meinden acht schöne / gerade / junge Eychen; So  
dann jeder junger Mann / so erstmahls in die  
Ehe trittet / wie auch der / so den Einsitz in ei-  
nem / oder dem anderen Drey erlanget / abson-  
derlich ein junge Eychen bey Straff zehen pfun-  
den setzen / vnd gebührender massen schirmen/  
vnd wollen vnser Gnädigen Herren vnd Obe-  
ren in Nuttenker Hard / oder an anderen Ihre  
Gnaden beliebigen Dretten / allwo sich etwann  
einiger Vorrath an jungen sprängen befinden  
möchten / dieselben außzugraben / zwar gestat-  
ten / dabey aber außstrucklich verstanden haben/  
daß sie solches bey erstvermelter Straff nicht ei-  
gens Gewalts vnderfangen / sondern jeweilen  
bey dem Hardtvoigt daselbsten sich anmelden/  
vnd

vnd von dem die Nothdurfft ihnen zeigen las-  
sen sollen.

Zum Siebenden / sollen alle Vnder-Ambt-  
leuth bey Ihren Treuen vnd Eynen / (so sie  
künfftigs auch in specie über diese Ordnung  
schweren sollen) alle Jahr zu Frühlingszeit die  
Hochwäld vnd Hätw durchgehen / die fürfallende  
Nothdurfft geflissenlich beobachten vnd verbef-  
seren / auch die fehlbahren jeweils den Herren  
Schultheissen vnd Obervögten rügen / oder wo-  
drigen fehls selbstn mit doppelter Straff ange-  
sehen werden / über das / sie die Vnder-Ambt-  
leuth Jährlichen mit zuziehung etlicher Alt- vnd  
Junger Ehrbahrer Persohnen auß den Ge-  
meinden die Dorff-bähnen vnd Gehölz vmbges-  
hen / die Haupt-Löhen / Herrlichkeit / Wähd vnd  
Bahnstein / in möglichster stille besuchen / vnd  
des befindens den Herren Schultheissen vnd  
Obervögten geflissene relation erstatten / damit  
wo einiger Schaden oder Gebrechen erscheine /  
Unsere Gnädigen Herren vnd Oberen / dessen  
in zeiten berichtet / vnd alsdann von Ihnen zu  
erhaltung dero Hohen Herrlichkeit vnd Ge-  
rechtsame die Nothdurfft verschafft werden mö-  
ge.

Achtens / solle ein jedwederer Vnderthan /  
wer der auch immer seyn möge / der Jemand an-  
deren

143  
deren in Unseren Gnädigen Herren vnd Oberen  
Hochwälden / oder auch auff Zins, Güttern/  
so zu Hochwald worden / freveln siehet / oder a-  
ber / daß dergleichen beschehen / sonst von an-  
deren gehört / vnd in erfahrung gebracht / ein  
solches von fund an bey seinem Eyde zu rügen/  
vnd die fehlbahren an gehörigem Orth zu ver-  
zeigen / schuldig vnd verbunden / oder widerigen  
fahls in vnderlassung dessen doppelte Straff ver-  
fallen seyn.

Über dieß vnd zum Neunten / die Herren  
Schultheissen vnd Obervögt in jeder Gemeind/  
allwo es die Nothdurfft erfordern möchte / ei-  
nen ehrlichen Mann zu einem beständigen  
Holz, Bahnwarthen bestellen / vnd dieser nicht  
allein auff die Hochwald, Hain vnd Zins, Güt-  
tere fleissig achtung geben / vnd diejenige / wel-  
che darinnen auff einigerley weise fehlbahr be-  
funden werden möchten / dehnen Herren Schulte-  
heissen vnd Obervögten / alsobalden getreuli-  
chen verzeigen / sonderen auch mit vnd neben  
den Ambs, pflegern / respectivè Vnder, vnd  
Hartvögten / Meyern vnd Geschwöhrenen  
das bewilligte Baw- vnd Brennholz an den  
aller ohnschädlichsten Orthen zeigen helfen / vnd  
von dem bishero gewohnten Zeigerlohn den Vn-  
derbeampten die zween, vnd dem Bahnwarten  
der

der dritte theil für seine Mähwalt vnd Besol-  
dung gebühren.

Damit nun Schließlichen künfftigs nie-  
manden sich der Unwissenheit bedienen / vnd ge-  
genwärtiger so nutzlicher Holz- vnd Waldordo-  
nung / in allen Puncten vnd Articula desio ge-  
flissener nachgelebt werde; Also solle dieselbige  
zu Menniglichs besserer Nachricht vnd Wüssen-  
heit alljährlichen omb Fastnacht-zeit allen Ge-  
meinden auff Unseren Gnädigen Herren vnd  
Oberen Landschafft öffentlich abgelesen vnd fr-  
scher dingen publiciret, auch darauffen jedere-  
wellen mit allem fleiß vnd trew gebührend ge-  
halten werden / darnach sich ein jeder zu rich-  
ten vnd vor schaden zu bewahren wüssen wird;  
Decretum Sambstags den 9. Octobris An. 1697.

Cantzley Basel sst.

E N D E.





